

# FAQ-Corona

## Inhaltsverzeichnis

1. Fragen zur Beschaffung/Einfuhr/Herstellung von Schutzausrüstung zur Abwehr von Corona-Viren.....	1
➤ Mund-Nasenschutz, Atemschutzmasken, Gesichtsmasken und sonstige vergleichbare Schutzvorkehrungen .....	1
2. Desinfektionsmittel.....	4
➤ Hände- und Oberflächendesinfektionsmittel .....	4
3. Fragen zu sonstigen medizinischen und pharmazeutischen Angelegenheiten .....	6
➤ Corona-Schnelltests .....	6
4. Fragen zur Ausbildung bei Pflege- und Gesundheitsfachberufen .....	7
5. Fragen zu Labortätigkeiten mit SARS-CoV-2.....	7
➤ Labordiagnostik .....	7
➤ Arbeiten mit positiv getestetem Untersuchungsmaterial als Referenzmaterial zur Erprobung alternativer SARS-CoV-2 Nachweis- und Testverfahren.....	8
➤ Sonstige Tätigkeiten mit SARS-Co-V-2 .....	8
6. Informationen für Krankenhäuser.....	8
➤ Fragen zur Krankenhausbehandlung durch Rehabilitationseinrichtungen nach § 22 KHG.....	8
➤ Fragen zur Leerstandspauschale und Intensivbetten-Förderung (Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG).....	9
➤ Abschlagszahlungen auf die Ausstattungspauschale nach § 15 LKHG.....	9
➤ Fragen von Krankenhausträgern in Baden-Württemberg .....	9

## 1. Fragen zur Beschaffung/Einfuhr/Herstellung von Schutzausrüstung zur Abwehr von Corona-Viren

Bei der Beschaffung/Einfuhr/Herstellung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zur Abwehr von Corona-Viren ist zwischen verschiedenen Produktarten grundsätzlich zu unterscheiden:

### ➤ **Mund-Nasenschutz, Atemschutzmasken, Gesichtsmasken und sonstige vergleichbare Schutzvorkehrungen**

#### • **Mund-Nasenschutz (MNS):**

Bei Mund- und Nasenschutzmasken, auch unter den Bezeichnungen „OP-Masken“ oder „Mundschutz“ auf dem Markt, handelt es sich um Medizinprodukte der Klasse I. Die Produkte unterliegen der Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG und müssen entsprechend der Norm DIN EN 14683 geprüft sein. Sie tragen eine CE-Kennzeichnung ohne Kennnummer einer benannten Stelle.

Diese medizinischen Gesichtsmasken schützen in erster Linie den Patienten vor Ansteckung durch den Träger der Gesichtsmasken, dient demnach als Spuckschutz. Der Träger einer solcher Maske wird dagegen nicht wesentlich geschützt.

Fragen zu diesen Gesichtsmasken sind an die Referate 25 der Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe sowie Tübingen bzw. an das Referat 102 des Regierungspräsidiums Stuttgart zu richten.

Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem Sitz des Herstellers/ EU-Bevollmächtigten/ Einführers:

Tübingen: [medizinprodukte@rpt.bwl.de](mailto:medizinprodukte@rpt.bwl.de)  
Freiburg: [medizinprodukte@rpf.bwl.de](mailto:medizinprodukte@rpf.bwl.de)  
Karlsruhe: [medizinprodukte@rpk.bwl.de](mailto:medizinprodukte@rpk.bwl.de)  
Stuttgart: [abteilung10@rps.bwl.de](mailto:abteilung10@rps.bwl.de)

Derzeit besteht befristet die Möglichkeit, eine Sonderzulassung mit vereinfachter Konformitätsbewertung über das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu erlangen.

Wenn Sie eine Sondergenehmigung für die Medizinproduktezulassung gemäß §11 Abs. 1 MPG beantragen möchten, ist dies per Mail über [medizinprodukte@bfarm.de](mailto:medizinprodukte@bfarm.de) möglich. Unter <https://www.bfarm.de/DE/Service/Presse/Themendossiers/Coronavirus/node.html> finden Sie im untersten Aufklapp-Reiter weitere Informationen zum Antrag.

- **Atemschutzmaske:**

Atemschutzmasken als persönliche Schutzausrüstung, sog. „Filtering Facepiece“ (FFP2- oder FFP3-Masken) schützen den Träger vor äußeren gefährlichen Einwirkungen (z.B. Corona-Viren).

Solche Masken unterliegen der EU-Verordnung EU 2016/425 und müssen deren Anforderungen entsprechen und die hierfür geforderten Nachweise mit sich führen.

Als Nachweis führen in diesem Fall die Atemschutzmasken ein CE-Zeichen auf. Neben der CE-Kennzeichnung, welches auf dem Produkt aufgebracht sein muss, ist eine 4-stellige Prüfstellennummer angegeben. Auch in der mitgesandten Konformitätserklärung (ggf. auch per Link im Internet abrufbar) muss sich eine 4-stellige Prüfstellennummer wiederfinden. Diese Nummer repräsentiert die benannte Stelle, welche das Produkt geprüft hat. Aus der Konformitätserklärung muss erkennbar sein, dass sie sich auf das entsprechende Produkt und den Hersteller bezieht. (Modellnummer und Hersteller auf Produkt **und** Zertifikat).

Sie können selbst prüfen, ob die genannte Prüfstelle zertifiziert ist.

(<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>).

Da es derzeit viele Fälschungen gibt, sollten Sie im Zweifelsfall mit der Prüfstelle abklären, dass das Zertifikat tatsächlich von dieser ausgestellt wurde.

Sollte der Hersteller der Produkte nicht in der Lage sein, Ihnen eine gültige Konformitätserklärung zukommen zu lassen, ist ein berechtigter Zweifel angebracht, dass das Produkt nicht den oben genannten europäischen Anforderungen entspricht.

Derzeit gelten aufgrund der Coronapandemie unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen bei der CE-Kennzeichnungspflicht, nicht jedoch bei der erforderlichen Schutzwirkung.

So können Masken, die nachweislich im US-amerikanischen, Kanadischen, Japanischen, Australischen oder Chinesischen Markt verkehrsfähig sind, eingeführt werden. Die Nachweise müssen bei der Einfuhr auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde vorgelegt werden können. Auch hier muss aus den Nachweisen erkennbar sein, dass sie sich auf das konkrete Produkt und den konkreten Hersteller beziehen (Modellnummer und Hersteller auf Produkt **und** Zertifikat). Prüfberichte und Zertifikate von Prüfstellen sind belastbar, sofern die Prüfstellen eine entsprechende Akkreditierung für Atemschutzmasken aufweisen können. Hierzu können über staatliche Internetplattformen die entsprechenden Akkreditierungen oder sogar die Produktzulassungen überprüft werden. (Beispiel: Datenbank des US-amerikanischen Centers for Disease Control and Prevention (CDC) <https://www.cdc.gov/niosh-cel/>)

Die Zuständigkeit für die Überwachung liegt für Baden-Württemberg landesweit beim Regierungspräsidium Tübingen.

[marktueberwachung@rpt.bwl.de](mailto:marktueberwachung@rpt.bwl.de)

Bei Masken ohne CE und ohne einen Nachweis für die oben genannten Märkte kann während der Corona-Pandemie außerdem per Schnellprüfung die Marktfähigkeit nachgewiesen werden. Es gibt aktuell drei deutsche Prüfstellen, die diese Prüfung durchführen:

*Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA)*

*Alte Heerstraße 111*

*53757 Sankt Augustin*

*Email: [ifa@dguv.de](mailto:ifa@dguv.de)*

*Website: <http://www.dguv.de/ifa>*

*DEKRA Testing and Certification GmbH*

*Handwerkstraße 15*

*70565 Stuttgart*

*Email: [DTC-Certification-body@dekra.com](mailto:DTC-Certification-body@dekra.com)*

*Website: [www.dekra-testing-and-certification.de](http://www.dekra-testing-and-certification.de)*

*TÜV NORD CERT GmbH*

*Langemarckstr. 20*

*45141 Essen*

*Email: [prodcert@tuev-nord.de](mailto:prodcert@tuev-nord.de)*

**Diese Marktfähigkeit gilt in diesem Fall temporär und ggf. nur unter Einschränkungen.**

- **Nicht von Normen erfasste Behelfs-Masken:**

Bei nicht zertifizierten Stoffmasken handelt es sich um behelfsmäßige Mund-Nasen-Masken. Damit kann die Infektionsgefahr herabgesetzt werden, indem die Masken zumindest eine Barriere zur Vermeidung von Tröpfchen- oder Speichelübertragung bieten. Als „Textiler Hygieneartikel für den privaten Gebrauch“ entfallen die komplexen Anforderungen des EU-MP- bzw. PSA-Rechts. Die Zuständigkeit für die Überwachung des Inverkehrbringens derartiger einfacher Masken liegt beim Regierungspräsidium Tübingen:

[marktueberwachung@rpt.bwl.de](mailto:marktueberwachung@rpt.bwl.de)

Allerdings dürfen derartige Masken, die keiner der beiden vorgenannten Gruppen unterliegen, kein CE-Zeichen tragen und in der vom Hersteller zu definierenden Zweckbestimmung keine Schutzwirkung vor Gesundheitsgefahren suggerieren. Durch Benutzerinformationen muss eindeutig erkennbar sein, dass keine ausreichende Schutzwirkung gegen gefährliche Stoffe gegeben ist. Auf dem Produkt oder der kleinsten Verpackung ist deutlich der Hinweis anzuführen, dass das Produkt **keine persönliche Schutzausrüstung** ist und den Träger nicht vor einer Ansteckung schützt.

Ob derartige Produkte in einer konkreten Verwendung geeignet sind und verwendet werden dürfen, liegt dann in der Verantwortung des Verwenders bzw. Arbeitgebers. Fragen hierzu liegen nicht in der Zuständigkeit der Marktüberwachung.

Das Robert-Koch-Institut und das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte haben unter

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Arbeitsschutz\\_Tab.html?n=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitsschutz_Tab.html?n=13490888)

und

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

weitere Informationen zu Atemschutz-, OP-Masken und behelfsmäßigen Mund-Nase-Masken bereit gestellt.

## 2. Desinfektionsmittel

### ➤ Hände- und Oberflächendesinfektionsmittel

Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion (Anwendung auf unverletzter Haut) und Flächendesinfektion sind Biozidprodukte (mit Ausnahme von Arzneimitteln und Medizinprodukten) gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidprodukte-Verordnung). Grundsätzlich gilt für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten, dass sie nur auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet werden dürfen, wenn sie gemäß der Biozidprodukte-Verordnung zugelassen wurden.

Zuständig für die Überwachung des Inverkehrbringens (Einfuhr und Handel) von Biozidprodukten ist landesweit das Regierungspräsidium Tübingen:

[marktueberwachung@rpt.bwl.de](mailto:marktueberwachung@rpt.bwl.de)

- **Was muss bei der Herstellung von Händedesinfektionsmittel als Biozid beachtet werden?**

Vor dem Inverkehrbringen müssen Händedesinfektionsmittel als Biozidprodukt durch die nationale Zulassungsbehörde, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zugelassen werden.

Es gibt eine aktuelle Ausnahmeregelung der BAuA (zeitlich befristet), erlassen für Apotheken, pharmazeutische und chemische Industrie, Personen des öffentlichen Rechts. Fällt ein Betrieb nicht in diese Industriesparten, so muss er bei der BAuA einen Zulassungsantrag stellen.

Weiterführende Informationen sowie ein Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) sind unter nachfolgendem Link auf der Homepage der BAuA eingestellt:

[https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/Covid19/Covid19\\_dossier.html?pos=1](https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/Covid19/Covid19_dossier.html?pos=1)

- **Was muss bei der Herstellung von Flächendesinfektionsmittel als Biozid beachtet werden?**

Vor dem Inverkehrbringen müssen Flächendesinfektionsmittel als Biozidprodukt durch die nationale Zulassungsbehörde, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zugelassen werden.

Es gibt eine aktuelle, zeitlich befristete Ausnahmeregelung der BAuA, erlassen für Apotheken, pharmazeutische und chemische Industrie, Personen des öffentlichen Rechts – immer zur Abgabe an berufsmäßige Verwender. Fällt ein Betrieb nicht in diese Industriesparten, so muss er bei der BAuA einen Antrag auf Zulassung stellen.

Weitere Informationen sowie ein Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) sind unter nachfolgendem Link auf der Homepage der BAuA eingestellt:

[https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/Covid19/Covid19\\_dossier.html?pos=2](https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/Covid19/Covid19_dossier.html?pos=2)

### 3. Fragen zu sonstigen medizinischen und pharmazeutischen Angelegenheiten

#### ➤ Corona-Schnelltests

- **Was ist bei der Herstellung/dem Vertrieb von sog. „Corona-Schnelltests“ zu beachten?**

Bei den Schnelltests auf eine Covid-19 Erkrankung handelt es sich um Medizinprodukte. Diese sind dann verkehrsfähig, wenn sie die Anforderungen der IVD-Richtlinie 98/79/EG erfüllen.

Hersteller, EU-Bevollmächtigte oder Einführer solcher Produkte sind nach § 5 Medizinproduktegesetz (MPG) verantwortlich für die Einhaltung der IVD-Richtlinie.

Folgende Unterlagen müssen ihm dafür vorliegen:

- Name / Adresse des Herstellers und Bevollmächtigten (in der EU)
- EU-Konformitätserklärung / CE-Kennzeichnung
- Zertifikat gemäß 13485 des Herstellers
- Benennung eines Sicherheitsbeauftragten bzgl. IVDs
- Zweckbestimmung des Produktes
- Gebrauchsinformationen (mit dem Hinweis: „for professional use only“,
- Leistungsparameter, Kreuzreaktivität, ...)
- Kennzeichnung
- DIMDI-Anzeige

Sollte der Hersteller, EU-Bevollmächtigten oder Einführer diesen Nachweis nicht oder nur teilweise erbringen können, besteht die Möglichkeit, einen Antrag gemäß §11 Abs. 1 MPG beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu stellen ([medizinprodukte@bfarm.de](mailto:medizinprodukte@bfarm.de)).

Medizinprodukte stehen unter der Überwachung der Regierungspräsidien. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem Sitz des Herstellers/ EU-Bevollmächtigten/ Einführers:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Tübingen: [medizinprodukte@rpt.bwl.de](mailto:medizinprodukte@rpt.bwl.de)  
Freiburg: [medizinprodukte@rpf.bwl.de](mailto:medizinprodukte@rpf.bwl.de)  
Karlsruhe: [medizinprodukte@rpk.bwl.de](mailto:medizinprodukte@rpk.bwl.de)  
Stuttgart: [abteilung10@rps.bwl.de](mailto:abteilung10@rps.bwl.de)

## 4. Fragen zur Ausbildung bei Pflege- und Gesundheitsfachberufen

- **Werden Pflege- und Gesundheitsfachberufsschulen geschlossen?**
- **Sind Prüfungen weiterhin möglich?**
- **Wird der Ausbildungsbeginn verschoben?**

Mit Erlass des Sozialministeriums vom 19.03.2020 wurde mitgeteilt, dass alle Schulen der Pflege- und Gesundheitsfachberufe zu schließen sind. Die Schließung der Schulen ist zunächst bis zum 19.04.2020 befristet.

Möglich bleiben Prüfungsabnahmen für Kurse in der Entbindungspflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Notfallsanitäter, Weiterbildung Intensivpflege, Gesundheits- und Kranken- sowie Altenpflegehilfe, die bis zum 30.05.2020 die Ausbildung abschließen.

Ausbildungen, die zum 01.04.2020 beginnen sollten, beginnen teilweise zu späteren Zeitpunkten. Das Regierungspräsidium geht mit entsprechenden Anträgen großzügig um.

- **Prüfungszulassung trotz Fehlzeitenüberschreitung?**

Mit Erlass des Sozialministeriums vom 19.03.2020 wurde mitgeteilt, dass bei Anträgen auf Anrechnung von unzulässig überschrittenen Fehlzeiten besondere Härte angenommen werden muss. Es könnten auch über die zulässigen Fehlzeiten hinaus entstandenen Fehlzeiten angerechnet werden.

Anträge sind an das Regierungspräsidium zu stellen. Dieses entscheidet im Einzelfall.

- **Finden praktische Prüfungen statt?**

Mit Erlass des Sozialministeriums vom 19.03.2020 wurde mitgeteilt, dass die praktischen Prüfungen in den ausnahmsweise zulässigen Prüfungen als Simulationsprüfung erfolgen können, sofern es die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorsieht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Frau Döring ([denise.doering@rpt.bwl.de](mailto:denise.doering@rpt.bwl.de); Tel.: 07071 757-3291) oder Frau Dr. Lang ([barbara.lang@rpt.bwl.de](mailto:barbara.lang@rpt.bwl.de); Tel.: 07071 757-3268)

## 5. Fragen zu Labortätigkeiten mit SARS-CoV-2

### ➤ Labordiagnostik

Die Arbeiten sind gemäß § 16 (1), Satz 1 Biostoffverordnung (BioStoffV) bei der zuständigen Behörde 30 Tage vor Aufnahme anzuzeigen. Die zuständige Behörde für die Anzeige ist die nach § 2 Absatz 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.

Für die Feststellung und Heilbehandlung einer CoVID-19-Infektion besteht ein Arztvorbehalt (§ 24 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit Corona-Virus Meldeverordnung).

➤ **Arbeiten mit positiv getestetem Untersuchungsmaterial als Referenzmaterial zur Erprobung alternativer SARS-CoV-2 Nachweis- und Testverfahren**

Die Arbeiten sind gemäß § 16 (1), Satz 1 BioStoffV bei der zuständigen Behörde 30 Tage vor Aufnahme anzuzeigen. Die zuständige Behörde für die Anzeige ist die nach § 2 Absatz 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.

Die Tätigkeiten fallen unter die Bestimmungen des § 44 Infektionsschutzgesetz. Die Arbeiten sind beim Referat 25 des Regierungspräsidiums Tübingen 30 Tage vor Aufnahme der Tätigkeiten durch eine Person anzuzeigen, die im Besitz der notwendigen Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern ist.

➤ **Sonstige Tätigkeiten mit SARS-Co-V-2**

Für die Arbeiten ist beim Referat 25 des Regierungspräsidiums Tübingen eine Erlaubnis gemäß § 15 BioStoffV zu beantragen.

Die Tätigkeiten fallen auch unter die Bestimmungen des § 44 Infektionsschutzgesetz. Die Arbeiten sind beim Referat 25 des Regierungspräsidiums Tübingen 30 Tage vor Aufnahme der Tätigkeiten durch eine Person anzuzeigen, die im Besitz der notwendigen Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: [infektionsschutz@rpt.bwl.de](mailto:infektionsschutz@rpt.bwl.de)

## **6. Informationen für Krankenhäuser**

➤ **Fragen zur Krankenhausbehandlung durch Rehabilitationseinrichtungen nach § 22 KHG**

Um sicherzustellen, dass die Krankenhäuser bei steigender Fallzahl ihre Behandlungskapazitäten gezielt für die Versorgung schwerer Infektionsfälle einsetzen können und Patientenströme so geordnet und effizient wie möglich lenken können, hat das Regierungspräsidium am 02.04.2020 per Allgemeinverfügung die Regelungen zur vollstationären Krankenhausbehandlung durch Versorge- und Rehabilitationseinrichtung auf der Internetseite veröffentlicht.

Die berechtigten Versorge- und Rehabilitationseinrichtung schließen hierzu Kooperationsvereinbarungen mit mindestens einem, möglichst benachbarten Akutkrankenhäuser ab. Die Versorgung von Notfällen ist durch das Akutkrankenhäuser zu gewährleisten, welches auch das Belegungsmanagement übernimmt.

Den Text der Allgemeinverfügung und den Antrag für Kooperationen finden Sie unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Service/Bekanntmachung/Seiten/Allgemeinverfuegung-COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz.aspx>



Die Vorsorge- und Rehabilitationskrankenhäuser übermitteln die Kooperationsvereinbarungen dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 23, Konrad-Adenauer Straße 20, 72072 Tübingen per Mail an: [poststelle@rpt.bwl.de](mailto:poststelle@rpt.bwl.de) mit dem Betreff: „Kooperationsvereinbarung COVID 19“ und dem Az: 23-5443.4.

➤ **Fragen zur Leerstandspauschale und Intensivbetten-Förderung (Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG)**

Antragsberechtigt sind alle für die Krankenhausbehandlung zugelassenen Krankenhäuser. Sie erhalten auf Antrag für das Verschieben nicht notwendiger Operationen rückwirkend zum 16. März 2020 für jedes im Verhältnis zum Vorjahr "freie Bett" eine Tagespauschale in Höhe von 560 Euro für jede neu geschaffene intensivmedizinische Behandlungseinheit mit Beatmungsmöglichkeit gibt es einen Bonus von 50.000 Euro.

Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der BWKG:

<https://www.bwkg.de/daten-fakten/downloads/verschiedenes/>

Die dazugehörige Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband, dem Verband der Privaten Krankenversicherungen sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft finden Sie [hier](#).

Die Anträge sind an das jeweils zuständige Regierungspräsidium, Referat 23 zu senden. Für den Regierungsbezirk Tübingen lautet die Adresse: [ausgleichszahlungen@rpt.bwl.de](mailto:ausgleichszahlungen@rpt.bwl.de).

➤ **Abschlagszahlungen auf die Ausstattungspauschale nach § 15 LKHG**

Um dem gestiegenen Ausstattungsbedarf der Krankenhäuser im Regierungsbezirk gerecht zu werden, hat das Regierungspräsidium Anfang April 2020 die Auszahlung von 75% der Fördermittel des Jahres 2019 für die Ausstattungspauschale veranlasst. Die Mittelauszahlung erfolgt über die L-Bank. Im Normalfall werden diese Mittel erst zur Jahresmitte bewilligt und ausbezahlt. Um finanzielle Engpässe für die Beschaffung von dringend nötigen Ausstattungsgegenständen abzumildern, erfolgte diese unbürokratische Vorabzahlung. Die Berechnung des konkreten Förderbetrags anhand der um eine fallbezogene Komponente aufgestockten Grundpauschale erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Regierungsbezirk Tübingen konnten so über 12,8 Mio. € vorab den nach dem Landeskrankenhausgesetz geförderten Krankenhausträgern zur Verfügung gestellt werden.

➤ **Fragen von Krankenhausträgern in Baden-Württemberg**

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat eine [Hotline](#) für Krankenhäuser eingerichtet.